

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Internationales Netzwerk von Gesellschaften für katholische Theologie**.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der theologischen Wissenschaft und Forschung in den verschiedenen Kontinenten.
 - a. Aufgrund dieses Zweckes
 - initiiert der Verein wissenschaftliche Forschungen, insbesondere internationaler Art, moderiert sie und bildet zugleich ein Forum zu ihrer wissenschaftlichen Diskussion;
 - pflegt der Verein den wissenschaftlichen Austausch zwischen seinen Mitgliedern durch Information über Projekte, Arbeitsvorhaben und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen, durch wissenschaftliche Symposien und Arbeitstreffen von Mitgliedern des Vereins, insbesondere Projektgruppen;
 - unterstützt er die Forschung innerhalb der theologischen Disziplinen und regt interdisziplinäre Arbeiten im Interesse der theologischen Wissenschaft an;
 - ist er ökumenisch orientiert und sucht das Gespräch mit den anderen Religionen und Weltanschauungen.
 - b. Bei der Verwirklichung der genannten Aufgaben bedient sich der Verein
 - der kontinuierlichen Kommunikation durch elektronische Medien,
 - der Treffen von Vertretern der Mitglieder des Vereins und der Projektgruppen,
 - und alle anderen ordentlichen Mittel akademischer Zusammenarbeit, wie Publikationen etc..

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind seine Mittel weder für die mittelbare noch unmittelbare Unterstützung politischer Parteien zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder darf eine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein kennt ordentliche, korporative Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche, korporative Mitglieder können Gesellschaften für katholische Theologie werden, die ausweislich ihrer Satzung und ihrer Publikationen wissenschaftliche Ziele verfolgen.
2. Außerordentliche Mitglieder können wissenschaftliche Gesellschaften werden, die an der katholischen Theologie interessiert sind. Außerordentliche Mitglieder können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht, wenn nicht die Mehrheit des Netzwerk-Rates anders beschließt.
3. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Netzwerk-Rat des Vereins, aufgrund eines Vorschlags von zwei oder mehr Mitgliedern des Netzwerk-Rates.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit der Selbstauflösung eines korporativen Mitgliedes,
 - durch Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
1. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
 2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft gröblich verstößt, durch Beschluss des Netzwerk-Rates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Rat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Die Mitglieder verpflichten sich, Mittel für die Geschäftsausgaben des Vereins einzuwerben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Netzwerk-Rat festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Netzwerk-Rat

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes
 - a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen und zwei weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen die Vorstandsmitglieder folgende fünf Regionen vertreten: Nordamerika, Lateinamerika, Europa, Afrika und Asien-Pazifik.
 - b. Der Vorstand trifft sich unmittelbar nach seiner Wahl durch den Netzwerk-Rat und teilt die Verantwortungsbereiche und Aufgaben zu.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Rat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach.
4. Der Verein wird gerichtlich, wie außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes oder durch einen anderes Vorstandsmitglied, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin delegiert wird, vertreten.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Netzwerks zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Netzwerk-Rat vorbehalten sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Sitzungen des Netzwerk-Rates sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Sitzungen des Netzwerk-Rates;
 - c. Ausführung der hierbei gefassten Beschlüsse;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e. In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand die Meinung des Rates einholen;
 - f. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Bedarf eine Geschäftsstelle einzurichten.
6. Der Vorstand
 - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche vom Präsidenten/der Präsidentin, bei deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/Stellvertreterinnen einberufen werden.
Dabei ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - c. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet diejenige des Präsidenten/der Präsidentin.
 - d. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.
 - e. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.
 7. Der Vorstand tagt in der Regel einmal jährlich. Seine Sitzungen sind offen für Mitglieder des Netzwerk-Rates.

§ 8 Netzwerk-Rat

1. Der Netzwerk-Rat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und je einem Repräsentanten der ordentlichen, korporativen Mitglieder.
Den korporativen, ordentlichen Mitgliedern obliegt die Wahl des sie repräsentierenden Mitgliedes und dessen Abberufung. Die Wahl erfolgt jeweils auf drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

2. Vorsitzender/Vorsitzende des Netzwerk-Rates ist der Präsident/die Präsidentin des Vereins, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter/Stellvertreterinnen nach Bestimmung durch den Rat.
3. Die Aufgaben des Netzwerk-Rates sind:
 - a. Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder sowie Beschlussfassung über ihren Ausschluss;
 - b. die Wahl des Vorstandes;
 - c. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - d. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Bei den Abstimmungen über die Gegenstände ihres Vorstandberichts sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
4. Der Netzwerk-Rat tritt wenigstens alle drei Jahre zusammen. Zur Sitzung ist vom Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von wenigstens 8 Wochen einzuhalten.

In den Jahren, in denen keine Sitzung des Netzwerk-Rates stattfindet, erfolgen die Genehmigungen des Haushaltsplanes, die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes im schriftlichen Verfahren.
5. Der Netzwerk-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und ein Drittel der Mitglieder des Netzwerk-Rates anwesend sind. Das gleiche Quorum gilt bei schriftlicher Stimmabgabe.
6. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den für die Tätigkeit des Vorstandes (§ 7) getroffenen Bestimmungen.
7. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Netzwerk-Rates ist der Vorstand verpflichtet, den Netzwerk-Rat einzuberufen. Auch insoweit gilt das Vorstehende.

§ 9 Satzungsänderungen

Jede Änderung der vorstehenden Satzung erfordert die Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Netzwerk-Rates.

Gründungsdatum des Internationalen Netzwerkes der Gesellschaften für katholische Theologie ist der 4. August 1996.

(Überarbeitet 2011 und 2014)